



Rahmenkatalog 2022/2023

Servicestelle Jugend und Schule der Jugendstiftung Baden-Württemberg
Im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-
Württemberg



Impressum

Verantwortlich:

Birgit Schiffers, Melanie Schaudt, Jugendstiftung Baden-Württemberg

Titelbild: Grundschule Umkirch, Schach-AG

veröffentlicht im September 2022



**Beauftragt und finanziert durch das Ministerium
für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.**



1. Ehrenamt wirkt! Das Jugendbegleiter-Programm	1
2. Allgemeine Informationen	3
2.1 Programmrichtlinien im Überblick	3
2.2 Förderbudget	4
2.3 Programmverwaltung	6
2.4 Koordination des Jugendbegleiter-Programms	10
2.5 Praxishandbuch „Freiwillige gewinnen“	11
3. Häufig gestellte Fragen	12
3.1 Allgemeine Fragen zum Programm	12
3.2 Jugendbegleiter-Angebote	14
3.3 Eignung und Rolle der Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter	16
3.4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz	20
3.5 Fragen zum Budget, zum Verwendungsnachweis und zur Nutzung weiterer Landesprogramme	21
3.6 Kooperationsbudget nutzen	24
3.7 Fortbildung für Programmbeteiligte	26
4. Service	28
4.1 Mustervereinbarungen und Vordrucke zur Abrechnung	28
4.2 Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit	29
4.3 Würdigung für langjähriges Engagement – Qualipass und Urkunden	32
4.4 Schulen im Jugendbegleiter-Programm	33
4.5 Mentoren-Programme als Qualifizierung für Junior-Jugendbegleiterinnen und Junior-Jugendbegleiter	34
4.6 Programm-Evaluation	36

1. Ehrenamt wirkt!

Das Jugendbegleiter-Programm in Baden-Württemberg

Das Jugendbegleiter-Programm ist seit vielen Jahren eine tragende Säule in der Schullandschaft Baden-Württembergs. Engagierte Menschen aus der Kommune, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Vereine, Studierende oder auch Betriebe kommen zusammen und gestalten an der Schule gemeinsam ein vielfältiges, den Unterricht ergänzendes Bildungsangebot. Die Mittel stellt seit 2006 das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Verfügung.

Das Programm unterstützt die Schulen bei der ganzheitlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen und bei der Ausgestaltung des eigenen Schulprofils. Es trägt zur Öffnung von Schulen bei und bildet eine Brücke zwischen dem Lebensraum Schule sowie den Menschen aus dem lokalen Umfeld, aus Vereinen und Organisationen. Über 16.000 ehrenamtliche Personen engagieren sich jedes Jahr in diesem Programm und suchen mindestens ein Schulhalbjahr lang wöchentlich eine der 2.000 teilnehmenden Schulen auf, um dort in außerunterrichtlichen Kursangeboten ihre beruflichen Erfahrungen, Hobbys und Interessen weiterzugeben. Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist das in jedem Fall ein lohnenswertes Angebot: Sie können dort nicht nur ihren Neigungen und Begabungen nachgehen, sondern gleichzeitig auch Neues kennenlernen und sich mit Gleichgesinnten austauschen. Soziales Lernen und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit stehen dabei genauso im Fokus wie das Vermitteln von neuen Kenntnissen.

Das Jugendbegleiter-Programm des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport richtet sich an öffentliche allgemeinbildende und berufliche Schulen im Primarbereich und in der Sekundarstufe I. Die teilnehmenden Schulen erhalten ein Budget, mit dem sie Aufwandsentschädigungen, Sachkosten für Angebote sowie Fortbildungen für die Ehrenamtlichen finanzieren können. Die Zusammenarbeit mit Vereinen wird durch ein zusätzliches Kooperationsbudget besonders gefördert.

Der vorliegende Rahmenkatalog unterstützt Sie bei der Umsetzung des Jugendbegleiter-Programms vor Ort. Er enthält alle wesentlichen Informationen, umfasst praktische Arbeitshilfen und nennt wichtige Ansprechpartner, die Ihnen bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen und ihrer Integration in den Schulalltag behilflich sein können; außerdem können sie Ihnen wertvolle Tipps zur Gestaltung und Weiterentwicklung Ihres lokalen Bildungsnetzwerkes geben.

Der Rahmenkatalog ist als Loseblattsammlung gestaltet, die bedarfsgerecht, auch durch Ihre eigenen Unterlagen, erweitert werden kann. Im letzten Kapitel können Sie Abrechnungsunterlagen, Stundenaufstellungen und Jugendbegleiter-Vereinbarungen, aber auch wichtige Programmunterlagen wie Förderbestätigungen, Stundenabfragen oder Endabrechnungen ablegen, die Sie im laufenden Schuljahr per E-Mail erhalten.

Aktuelle Entwicklungen, die Adressen aller am Programm teilnehmenden Schulen sowie Vorlagen und Materialien zum Download finden Sie außerdem im Internet auf www.jugendbegleiter.de.

Die Jugendstiftung Baden-Württemberg wurde vom Kultusministerium mit der Programmumsetzung beauftragt und steht Ihnen jederzeit als Beratungsstelle zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter:

Jugendstiftung Baden-Württemberg

Jugendbegleiter-Team

Tel.: 0 70 42 / 37 67 13 0

Fax: 0 70 42 / 37 67 13 19

E-Mail: info@jugendbegleiter.de

Postfach 11 62 ▪ 74370 Sersheim

Ihr Jugendbegleiter-Team

2. Allgemeine Informationen

2.1 Programmrichtlinien im Überblick

Jugendbegleiter-Schulen:

- sind **öffentliche allgemeinbildende Schulen** im **Primarbereich** oder in der **Sekundarstufe I**
- oder **berufliche Schulen**, deren Abschlüsse den Abschlüssen der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen entsprechen; darunter fallen z.B. die Ausbildungsgänge der zweijährigen Berufsfachschule (2BFS), das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (VAB), das Berufseinstiegsjahr (BEJ) sowie das AVdual.
- bieten in jeder Schulwoche Kursangebote im Umfang von **mindestens vier Zeitstunden** an.
- erhalten ein nach Stundenzahl gestaffeltes Förderbudget für Aufwandsentschädigungen, Sachkosten, Fortbildungen und Koordination.

Jugendbegleiter-Angebote:

- sind **außerunterrichtliche, inhaltlich angeleitete Bildungsangebote**. Reine Aufsichtstätigkeiten sind ausgeschlossen.
- unterliegen nicht der Schulpflicht. Die Angebote sind für die Schülerinnen und Schüler bei Kursbeginn frei wählbar. Haben die Eltern ihr Kind für einen angebotenen Kurs angemeldet, ist die Teilnahme aber verbindlich und es gelten dieselben Entschuldigungsregeln wie für den Unterricht.
- werden für **mindestens ein Schulhalbjahr** regelmäßig wöchentlich zur selben Zeit angeboten. In der Kursleitung sind auch wechselnde Teamlösungen möglich.
- können auch in den Ferienzeiten innerhalb des Förderzeitraums stattfinden. Während der Sommerferien sind keine Angebote möglich, da diese außerhalb des Förderzeitraums liegen.
- haben eine **Mindestgruppengröße von fünf Teilnehmenden** (bei SBBZ drei Teilnehmende). Eine **Eins-zu-Eins-Betreuung ist** in jedem Fall **ausgeschlossen**.

Besondere Hinweise mit Blick auf Corona:

Sollte sich die pandemische Situation im anstehenden Schuljahr erneut zuspitzen, kann vom Kultusministerium eine pandemische Sonderlage festgestellt werden. Über eine solche Feststellung würde Sie die Jugendstiftung umgehend informieren. Es gelten dann (und nur dann) folgende Modifikationen:

- Die Mindestgruppengröße kann vorübergehend auf drei Teilnehmende herabgesetzt werden.
- Die Kursangebote können zeitweise auch online stattfinden. Rein digitale Angebote sind allerdings ausgeschlossen.

- Jugendbegleiter können auch in der Notbetreuung eingesetzt und die entsprechenden Stunden im Programm abgerechnet werden. Sie werden bei der wöchentlichen Stundenzahl der Jugendbegleiter-Angebote allerdings nicht mitgezählt.

Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter:

- sind **ehrenamtlich tätige Personen ab 14 Jahren**. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (also auch Minijobs, FSJ-Stellen etc.) können im Jugendbegleiter-Programm nicht eingesetzt werden.
- können eine **Aufwandsentschädigung** erhalten. Der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung einer Jugendbegleiterin bzw. -begleiters darf im Kalenderjahr **3.000 Euro** nicht überschreiten. Hierbei werden alle Ehrenämter der Person zusammengerechnet.
- dürfen **nicht während des Unterrichts zur Ergänzung oder Unterstützung einer Lehrkraft** eingesetzt werden.
- schließen für jeden angebotenen Kurs mit der betreffenden Schule eine **schriftliche Vereinbarung** ab.
- müssen ein erweitertes Führungszeugnis sowie unterschriebene Stundenaufstellungen vorlegen.

Bitte greifen Sie immer auf die aktuellen Formulare zurück. Alle Vorlagen finden Sie unter www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich.

2.2 Fördermittel

Die Fördermittel setzen sich aus dem Grundbudget und dem Kooperationsbudget zusammen. Die Höhe des Grundbudgets ergibt sich aus der Anzahl der Zeitstunden pro Woche, die im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms an der Schule angeboten werden.

Zusätzlich können Schulen ein Kooperationsbudget beantragen, wenn sie mit mindestens einem außerschulischen gemeinnützigen Partner (i.S.d. §§ 51-68 der Abgabenordnung) kooperieren und hierüber mindestens ein Jugendbegleiter-Angebot im laufenden Schuljahr durchgängig stattfindet.

Höhe der Fördermittel

- Jede Schule wird entsprechend dem Zeitumfang der wöchentlich angebotenen Kurse einer Förderkategorie zugeordnet und erhält ein sich daraus ergebendes **Grundbudget**.
- Zur Eingruppierung in eine Kategorie müssen mindestens **vier Zeitstunden pro Woche** angeboten werden. Andernfalls ist die Teilnahme am Jugendbegleiter-Programm nicht möglich.

Kategorie	Wochenstunden	Grundbudget	Kooperationsbudget
A	4-10 Std.	2.500 €	+ 500 €
B	11-20 Std.	4.500 €	+ 500 €
C	21-40 Std.	5.000 €	+ 1.000 €
D	41-60 Std.	6.000 €	+ 1.500 €
E	Ab 61 Std.	7.000 €	+ 1.500 €

Hinweise zum Mitteleinsatz

- Für **Sachkosten** laufender Jugendbegleiter-Angebote (Bastelmaterial, Spiele, Sportgeräte etc.) können bis zu 20 Prozent des Grundbudgets genutzt werden.
- Ebenso können für **Fortbildungs- und Koordinierungskosten** bis zu 20 Prozent des Grundbudgets genutzt werden.
- Es gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg. Mittel, die nicht **innerhalb von drei Monaten verbraucht** werden, sind ohne Aufschub unaufgefordert an die Jugendstiftung zur fristgerechten Weiterleitung an das Kultusministerium zurück zu überweisen. Fördermittel eines Schuljahrs können nicht in ein anderes Schuljahr übertragen werden.

Kooperationsbudget

- Zusätzlich zum Grundbudget können Schulen ein **Kooperationsbudget** beantragen, wenn sie mit mindestens einem außerschulischen gemeinnützigen Kooperationspartner (i.S.d. §§ 51-68 der Abgabenordnung) kooperieren.
- Bei der Nutzung des Kooperationsbudgets muss zusätzlich eine aktuelle **Vereinbarung mit dem außerschulischen Partner** vorliegen.
- Das Kooperationsbudget darf ausschließlich für Aufwandsentschädigungen von Ehrenamtlichen genutzt werden, die im Rahmen einer solchen Kooperation tätig sind.
- Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt direkt an die Jugendbegleiterin bzw. -begleiter, nicht an den Verein.

Anrechnungsstunde

- Schulen mit einer Förderbestätigung der Kategorie D oder E erhalten **im darauffolgenden Schuljahr** über das Kultusministerium automatisch eine **Anrechnungsstunde** zugewiesen, die dem Einsatz von nicht ehrenamtlich tätigen Koordinatorinnen und Koordinatoren dient. Die Anrechnungsstunde wird selbst dann erteilt, wenn die Schule im darauffolgenden Schuljahr nicht mehr am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen sollte.

Unterjähriger Kategorienwechsel

- Für den Fall, dass einzelne Kurse innerhalb eines Schulhalbjahres vorzeitig enden bzw. wegfallen, werden diese Kurse bei der Zuordnung der Förderkategorie nachträglich herausgerechnet. Sofern dies ein Unterschreiten der Mindeststunden (Spalte 2 der obigen Tabelle, Seite 5) zur Folge hat, kommt es zu einem Kategorienwechsel in eine niedrigere Kategorie. Die zu viel bewilligten Mittel (Spalte 3 und ggf. auch Spalte 4) müssen dann ohne Aufschub unaufgefordert an die Jugendstiftung zurück überwiesen werden.
- Dieselbe Regelung gilt sinngemäß auch für Kategorie A: Bei einem Unterschreiten der Mindeststundenzahl von vier Wochenstunden (gerechnet in Zeitstunden) wird die Förderung ausgesetzt und eventuell bereits ausgezahlte Gelder müssen wieder zurückgezahlt werden.
- Verfehlt eine Schule in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren die Mindestanzahl von vier Wochenstunden, so scheidet sie automatisch aus dem Programm aus. Erst über eine Neubewerbung kann diese Schule wieder in das Programm einsteigen.
- Eine unterjährige Erhöhung der Förderkategorie ist nicht möglich. Dies gilt auch für den Fall eines bereits vollzogenen Kategorienwechsels. Dieser kann im laufenden Schulhalbjahr nicht mehr rückgängig gemacht werden.

2.3 Programmverwaltung

Hinweise zur Beantragung

- Pro **Dienststellenschlüssel** kann nur ein Förderbudget beantragt werden. Dies gilt auch für Schulverbände bzw. Schulzusammenlegungen.
- Es dürfen **keine Doppelförderungen** innerhalb desselben Angebots durch andere Landesprogramme eintreten (z.B. im Rahmen einer Kooperation Schule-Verein).

Jährliche ToDo's vor dem Programmbeginn

- Die Schulleitung schließt mit der Jugendbegleiterin bzw. dem Jugendbegleiter eine **Jugendbegleiter-Vereinbarung** ab. Die Vereinbarung ist jährlich zu erneuern. Nur so ist ein durchgängiger Versicherungsschutz für die Ehrenamtlichen gewährleistet.
- Vor Beginn des erstmaligen Einsatzes sowie erneut spätestens alle 5 Jahre hat die Jugendbegleiterin bzw. der -begleiter der Schulleitung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sofern gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die ein früheres Einsehen des erweiterten Führungszeugnisses rechtfertigen, ist dies ohne Aufschub zu veranlassen.

Die Schulleitung protokolliert die Vorlage des Zeugnisses, dessen Ausstellungsdatum sowie den Vermerk, dass die Person nicht wegen einer Straftat nach den in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen rechtskräftig verurteilt worden ist. Weitere Informationen dürfen nicht verarbeitet

werden. Das Führungszeugnis verbleibt anschließend beim Inhaber.

- Kommen Jugendbegleiter von einem außerschulischen gemeinnützigen Kooperationspartner, ist mit diesem zusätzlich eine **Kooperationsvereinbarung** abzuschließen bzw. jährlich zu erneuern.
- Ehrenamtlich tätige Personen, die koordinative Aufgaben übernehmen, schließen mit der Schulleitung eine **Koordinationsvereinbarung** ab oder erneuern diese gegebenenfalls.
- Die aktuellen **Mustervereinbarungen** erhalten Sie auf www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich. Dort finden Sie auch Vorlagen für Ausgabenbelege, Abrechnungsformulare und Stundenzettel.

Auszahlung der Fördergelder

- Sie können bei der Auszahlung zwischen drei unterschiedlichen Raten-Modellen wählen:

Ratenmodell	Anfang November	Anfang Februar	Anfang Mai
1 Rate			100 % der Fördersumme
2 Raten		70 % der Fördersumme	30 % der Fördersumme
3 Raten	30 % der Fördersumme	40 % der Fördersumme	30 % der Fördersumme

- Die Fördermittel werden auf ein Konto des Schulträgers ausgezahlt. Auf Antrag ist auch die Auszahlung auf ein Konto des Fördervereins der Schule möglich.
- Die Auszahlung erfolgt automatisch und muss nicht angefordert werden.
- Eine Änderung des Ratenmodells ist im Rahmen der Online-Rückmeldung immer erst für das kommende Schuljahr möglich. Diese findet im Juli statt.
- Es gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg. Mittel, die nicht **innerhalb von drei Monaten verbraucht** werden, sind ohne Aufschub unaufgefordert an die Jugendstiftung zur fristgerechten Weiterleitung an das Kultusministerium zurück zu überweisen.
- Fördermittel eines Schuljahrs können nicht in ein anderes Schuljahr übertragen werden.

Online-Abfragen im Jahresverlauf

Alle Abfragen erfolgen im Login-Bereich unter <https://login.jugendbegleiter.de>. Die Zugangsdaten erhalten Sie separat zugesandt. E-Mails zur Projektabrechnung gehen zu Abstimmungszwecken nachrichtlich auch an den von Ihnen angegebenen Schulträger. Bitte überprüfen Sie daher regelmäßig Ihre Stammdaten hinsichtlich der Aktualität Ihrer E-Mail-Adresse sowie der Ihres Schulträgers.

1. Abfrage im Oktober:

- Stundenabfrage für die Angebote im ersten Schulhalbjahr.
Bitte beachten Sie: Die Abfrage ist rechtsverbindlich und kann eine nachträgliche Herabstufung der Förderkategorie zur Folge haben.
- Falls Sie ein Kooperationsbudget beantragt haben: Abfrage, ob mindestens ein solches Projekt im begonnenen Schulhalbjahr besteht.

2. Abfrage im Januar:

- Stundenabfrage für die tatsächlich stattgefundenen Angebote im ersten Schulhalbjahr.
Bitte beachten Sie: Die Abfrage ist rechtsverbindlich und kann eine nachträgliche Herabstufung der Förderkategorie zur Folge haben.
- Stundenabfrage für die geplanten Angebote im zweiten Schulhalbjahr. Bitte beachten Sie: Die Abfrage ist rechtsverbindlich und kann eine nachträgliche Herabstufung der Förderkategorie zur Folge haben.
- Falls Sie ein Kooperationsbudget beantragt haben: Abfrage, ob das Projekt wie vorgesehen läuft.
- Programm-Evaluation

3. Abfrage im Juli/Endabrechnung: Rückmeldung bis spätestens 23.07.23

- Stundenabfrage für die tatsächlich stattgefundenen Angebote im zweiten Schulhalbjahr.
Bitte beachten Sie: Die Abfrage ist rechtsverbindlich und kann eine nachträgliche Herabstufung der Förderkategorie zur Folge haben.
- Falls Sie ein Kooperationsbudget beantragt haben: Abfrage, ob das Projekt wie vorgesehen durchgeführt wurde.
- Endabrechnung über den Mittelverbrauch im gesamten Schuljahr:
Es werden die einzelnen Posten für das zu Ende gehende Schuljahr abgerechnet. Die Endabrechnung muss spätestens bis zum 23.07.2023 eingereicht werden. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch solche Kosten und Aufwandsentschädigungen, die bis zum 31.07.2023 voraussichtlich noch anfallen werden.
Senden Sie uns bitte keine Einzelbelege zum Mittelverbrauch zu. Es genügt die elektronische Bestätigung Ihrerseits, dass Sie die erhaltenen Mittel programmkonform verwendet haben. Sie sind allerdings verpflichtet, die Originalbelege nach Schuljahresende noch fünf Jahre lang aufzubewahren und für eine eventuelle Belegprüfung verfügbar zu halten.
- Rückmeldung für das kommende Schuljahr:
Im Rückmeldebogen geben Sie an, wie viele Jugendbegleiter-Wochenstunden Sie für das nächste Schuljahr einplanen und ob Sie eine Kooperation mit einer außerschulischen gemeinnützigen Organisation anstreben bzw. weiterbetreiben. Auf dieser Basis wird das Förderbudget

für das kommende Schuljahr berechnet. Bei der Rückmeldung wählen Sie auch das Ratenmodell für die Auszahlung der Fördergelder im kommenden Schuljahr. Die Förderbestätigung für das neue Schuljahr wird Ihnen dann im September elektronisch zugesendet.

Abrechnungsformular

- Auf der Homepage des Jugendbegleiter-Programms www.jugendbegleiter.de steht Ihnen im Service-Bereich ein Abrechnungsformular zur Verfügung, das Sie dabei unterstützt, Ihre Ausgaben im Jugendbegleiter-Programm zu strukturieren. Werden die laufenden Ausgaben regelmäßig in das Formular eingetragen, haben Sie fortlaufend einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die Nutzung dieses Formulars erleichtert Ihnen die Endabrechnung im Jugendbegleiter-Programm und hilft bei der Beachtung der Grundsätze der Landeshaushaltsordnung.

Belegprüfung

- Sie sind dazu verpflichtet, die **Originalbelege nach Schuljahresende noch fünf Jahre lang aufzubewahren** und für eine eventuelle Belegprüfung verfügbar zu halten.
- Jedes Schuljahr wird stichprobenartig ein Teil aller am Jugendbegleiter-Programm teilnehmenden Schulen ausgewählt und auf eine programmkonforme Verwendung der Fördermittel überprüft. Die ausgewählten Schulen erhalten eine Benachrichtigung im Dezember.
- Für die Belegprüfung werden die ausgewählten Schulen aufgefordert, folgende Belege des laufenden Förderzeitraums bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg einzureichen:
 - Zahlungen von Aufwandsentschädigungen (inkl. Geldflussnachweis)
 - Sachkostenbelege
 - Koordinierungs- und Fortbildungskosten
 - Jugendbegleiter-Vereinbarungen
 - unterschriebene Stundenaufstellungen der Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter
 - unterschriebene Stundenaufstellungen der Koordinatorinnen und Koordinatoren
 - ggf. Kooperationsvereinbarungen
 - Stundenplan mit Jugendbegleiter-Angeboten

Bitte greifen Sie immer auf die aktuellen Formulare zurück. Alle Vorlagen finden Sie unter www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich.

2.4 Koordination des Jugendbegleiter-Programms

Allgemeine Hinweise:

- Zur Entlastung der Schulleitung können koordinative und organisatorische Aufgaben auch von einer ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden.
- Tätigkeitsstunden, die im Rahmen dieser Koordination anfallen, zählen nicht in die Gesamtstundenzahl der beantragten Kategorie mit hinein.
- Jugendbegleiter-Koordinatorinnen und -Koordinatoren können nur dann Mittel aus dem Jugendbegleiter-Budget erhalten, wenn sie ehrenamtlich tätig sind.
- Schulen mit einer Förderbestätigung der Kategorie D oder E erhalten **im darauffolgenden Schuljahr** über das Kultusministerium automatisch eine **Anrechnungsstunde** zugewiesen, die dem Einsatz von nicht ehrenamtlich tätigen Koordinatorinnen und Koordinatoren dient. Die Anrechnungsstunde wird selbst dann erteilt, wenn die Schule im darauffolgenden Schuljahr nicht mehr am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen sollte.

Wesentliche Aufgaben der Programmkoordination:

- Akquirierung und Betreuung der Jugendbegleiterinnen und -begleiter
- Kontaktaufnahme und -pflege mit Kooperationspartnern
- Erstellung eines Stundenplanes mit den Jugendbegleiter-Angeboten
- Verwaltung der Schüleranmeldungen für die einzelnen Angebote
- Verwaltung und Dokumentation des Jugendbegleiter-Programms (Ehrenamtsvereinbarungen, Stundenaufstellungen etc.)
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen und Danke-Aktionen für die Ehrenamtlichen
- Anforderung von Urkunden, Ausstellung von Qualipass-Zertifikaten
- Finanzielle Abwicklung, Auszahlung der Aufwandsentschädigungen bzw. Weiterleitung an den Schulträger

Bitte greifen Sie immer auf die aktuellen Formulare zurück. Alle Vorlagen finden Sie unter www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich.

2.5 Praxishandbuch „Freiwillige gewinnen“

Das Praxishandbuch „Freiwillige gewinnen“ bündelt Informationen, Praxisbeispiele und Arbeitsmaterialien, um Schulen den Einstieg ins Jugendbegleiter-Programm zu erleichtern.

Sie können das Handbuch auf www.jugendstiftung.de im Onlineshop im Bereich Bildung & Schule herunterladen.



Sämtliche Förderrichtlinien und aktuelle Meldungen zur Umsetzung des Jugendbegleiter-Programms können Sie auf der Programmhomepage www.jugendbegleiter.de nachlesen. Änderungen in den Richtlinien sowie wichtige Informationen werden den Schulleitungen außerdem via E-Mail mitgeteilt.

3 Häufig gestellte Fragen

3.1 Allgemeine Fragen zum Programm

Welches Ziel verfolgt das Jugendbegleiter-Programm?

Das Jugendbegleiter-Programm erweitert den Lebensraum Schule und ermöglicht außerunterrichtliche Ganztagsangebote, die von ehrenamtlichen Jugendbegleiterinnen und -begleitern angeboten werden. Über die Vielfalt der Angebote können die Schülerinnen und Schüler nicht nur ihren Neigungen und Begabungen nachgehen, sondern gleichzeitig auch Neues kennenlernen und sich mit Gleichgesinnten austauschen. Soziales Lernen und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit stehen dabei genauso im Fokus wie das Vermitteln von neuen Kenntnissen.

Welche Themenbereiche werden im Jugendbegleiter-Programm angeboten?

Jugendbegleiterinnen und -begleiter machen außerunterrichtliche Bildungsangebote in unterschiedlichen Bereichen. Das Spektrum reicht von Natur-Angeboten über Technik-AGs, Spielerunden, Sportkurse, Musical- oder Kunst-Angebote bis hin zu Fair-Trade-Gruppen, Hausaufgabenbegleitung, Fahrradwerkstätten oder Näh-AGs.

Welche Schulen können am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen?

Jede öffentliche allgemeinbildende Schule in Baden-Württemberg kann im Primarbereich oder in Sekundarstufe I am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen. Privatschulen sind ausgeschlossen.

Können auch berufliche Schulen am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen?

Ja, das ist möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler aus Klassen stammen, deren Abschlüsse den Abschlüssen der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Ausbildungsgänge der zweijährigen Berufsfachschule (2BFS), das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (VAB), das Berufseinstiegsjahr (BEJ) sowie das AVdual.

Wie erfolgt die Bewerbung für die Programmteilnahme?

Schulen, die neu ins Programm einsteigen wollen, können sich die offiziellen Anmeldeunterlagen herunterladen und der Jugendstiftung Baden-Württemberg die vollständig ausgefüllten Unterlagen auf dem Postweg bis zum 15. Juli eines Jahres zuschicken. Die Jugendstiftung übermittelt die Anmeldung anschließend an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, welches über die Aufnahme in das Jugendbegleiter-Programm entscheidet. Die offizielle Förderbestätigung wird zu Beginn des Schuljahrs elektronisch versandt.

Müssen sich die Schulen jedes Jahr neu für das Programm anmelden?

Schulen, die bereits am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen, füllen im Rahmen der Online-Endabrechnung einen Rückmeldebogen für das nächste Schuljahr aus. Damit erfolgt automatisch die Anmeldung für das kommende Schuljahr.

Gibt es besondere Regelungen für Verbundschulen oder bei Schulzusammenlegungen?

Unabhängig von der Schülerzahl gilt die Regelung, dass pro Dienststellenschlüssel nur ein Antrag auf Teilnahme am Jugendbegleiter-Programm gestellt werden kann. Fällt bei Schulzusammenlegungen ein Schulschlüssel weg, können nicht wie bislang zwei Schulbudgets in Anspruch genommen werden; gegebenenfalls sind bereits ausgezahlte Fördergelder wieder zurückzuzahlen. Es ist allerdings möglich, dass durch die Zusammenlegung für die Verbundschule eine Erhöhung der Förderkategorie eintritt.

Die Schulen sind verpflichtet, Namensänderungen, eine Schulzusammenlegung oder Änderungen des Dienststellenschlüssels umgehend der Jugendstiftung mitzuteilen.

Wonach richtet sich die Förderhöhe?

Jede Schule wird entsprechend dem Zeitumfang der wöchentlich angebotenen Kurse einer Förderkategorie zugeordnet und erhält ein sich daraus ergebendes **Grundbudget**.

Gibt es eine Mindeststundenzahl, die anzubieten ist?

Ja, um am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen zu können, müssen mindestens vier Zeitstunden an Jugendbegleiter-Angeboten pro Woche zur selben Zeit über jeweils ein Schulhalbjahr hinweg stattfinden. Dabei ist es unerheblich, ob für die Angebote eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder nicht.

Was passiert, wenn die Mindeststundenzahl von vier Zeitstunden nicht erreicht wird?

Fällt eine Schule in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren unter die Mindestanzahl von vier Wochenstunden, scheidet sie automatisch aus dem Programm aus. Für einen Wiedereinstieg ist eine Neuanmeldung erforderlich. Diese ist frühestens zum nächsten Schuljahr möglich. Bereits ausgezahlte Gelder sind in diesem Fall zurückzuzahlen.

Soll den Jugendbegleiterinnen und -begleitern eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden?

Über eine Vergütung der eingesetzten Personen entscheidet die örtliche Schulleitung. Der Einsatz als Jugendbegleiterin bzw. -begleiter gilt grundsätzlich als ehrenamtliche Tätigkeit; die Vergütung ist als Entschädigung für den damit verbundenen Zeitaufwand anzusehen. Die Höchstgrenze der Aufwandsentschädigung, die einer ehrenamtlich tätigen Person bezahlt werden darf, ist durch den Übungsleiterfreibetrag auf 3.000 Euro fixiert. Bis zu dieser Höhe müssen keine Steuern und

Sozialabgaben entrichtet werden. Der Freibetrag bezieht sich auf ein Kalenderjahr und umfasst sämtliche Ehrenämter einer Person.

3.2 Jugendbegleiter-Angebote

Gibt es eine Mindestgruppengröße für Jugendbegleiter-Angebote?

Ja, an einem Jugendbegleiter-Angebot müssen mindestens fünf Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Bei Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) beträgt die Mindestgruppengröße drei Schülerinnen und Schüler. Eine Eins-zu-Eins-Betreuung ist ausgeschlossen.

Wie werden Angebote gezählt, die von einem Jugendbegleiter-Team durchgeführt werden?

Wenn ein Jugendbegleiter-Angebot von einem Team geführt wird und alle Ehrenamtlichen an jedem wöchentlich stattfindenden Termin anwesend sind, können die Zeitstunden pro Woche in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl für jeden Jugendbegleiter und jede Jugendbegleiterin einzeln gezählt werden.

Beispiel: Das Angebot wird von zwei Jugendbegleitern oder Jugendbegleiterinnen gleichzeitig geleitet und hat zehn teilnehmende Schülerinnen und Schüler. Unter der Voraussetzung, dass beide Kursleiter an jedem Termin anwesend sind, kann die Angebotszeit doppelt gezählt werden, da die Mindestgruppengröße zweimal erreicht wird. Bei neun Teilnehmenden könnte die Angebotszeit dagegen nur einmal gezählt werden.

Können Eltern sich darauf verlassen, dass die Angebote regelmäßig stattfinden?

Ja, die Eltern wie auch die Schule müssen mit dem Angebot der ehrenamtlichen Jugendbegleiterinnen und -begleiter verlässlich planen können. Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit der Ehrenamtlichen sind ein zentraler Erfolgsfaktor des Programms. Dazu gehört auch, dass Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen in Absprache mit der Schule organisiert werden. Dies kann beispielsweise durch Team- oder Vertretungslösungen sichergestellt werden.

Müssen alle Schülerinnen und Schüler an Jugendbegleiter-Angeboten teilnehmen? Ist die wöchentliche Teilnahme verpflichtend?

Jugendbegleiter-Angebote unterliegen nicht der Schulpflicht. Die Angebote sind von Eltern und ihren Kindern frei wählbar. Geht ein Kind auf eine Schule, die am Jugendbegleiter-Programm teilnimmt, so entscheiden die Eltern gemeinsam mit dem Kind, wie viele Nachmittagsangebote es wahrnehmen möchte. Sobald eine Anmeldung durch die Eltern erfolgt, ist die Teilnahme allerdings verbindlich und es gelten dieselben Entschuldigungsregeln wie für Unterricht.

Dürfen Jugendbegleiter-Angebote auch in den Ferien oder an Samstagen stattfinden?

Die Bildungsangebote können auch in den Ferienzeiten innerhalb des Förderzeitraums stattfinden. Während der Sommerferien sind keine Angebote möglich, da diese außerhalb des Förderzeitraums liegen. Die Angebote in den übrigen Ferien können zeitlich flexibel gestaltet werden. Sie werden bei der wöchentlichen Stundenzahl der Jugendbegleiter-Angebote aber nicht mitgezählt.

Während der normalen Unterrichtswochen können an Samstagen keine Angebote stattfinden.

Dürfen Jugendbegleiterinnen und -begleiter als Ergänzung der Lehrkräfte im Unterricht eingesetzt werden?

Nein, ein Einsatz erfolgt nur außerhalb des Unterrichts. Jugendbegleiterinnen und -begleiter können aber Bezug auf Unterrichtsthemen nehmen, zum Beispiel, wenn sie ein Thema aus dem Biologie-Unterricht anschließend vor Ort in der Natur praxisbezogen aufgreifen.

Können Jugendbegleiter-Angebote parallel zum Unterricht stattfinden?

Nein, bei Jugendbegleiter-Angeboten handelt es sich um außerunterrichtliche Bildungsangebote. Der Einsatz von Jugendbegleiterinnen und -begleitern für schulpflichtige Angebote oder als Ersatz für diese (parallel zum Regelunterricht) ist nicht zulässig. Hierzu zählen insbesondere Hohlstunden, die sich durch den Ausfall einer Lehrkraft ergeben oder die lediglich einen Teil der Schülerschaft betreffen, beispielsweise infolge einer Nicht-Teilnahme am Religionsunterricht. In diesen Stunden obliegt der Schule bzw. der Schulleitung die Aufsichtspflicht, die sie selbst ausfüllen muss.

Können Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter in Vorbereitungsklassen (VKL) eingesetzt werden?

Nein, das ist nicht möglich. Auch wenn Vorbereitungsklassen keine Regelklassen sind, stellen sie dennoch ein Ersatzangebot zum Unterricht dar und unterliegen der Schulpflicht. Jugendbegleiter-Angebote sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Können Jugendbegleiter für reine Aufsichtstätigkeiten eingesetzt und abgerechnet werden?

Nein, das ist nicht möglich. Jugendbegleiterinnen und -begleiter müssen immer ein inhaltlich fundiertes Angebot machen. Ein Einsatz zur reinen Erfüllung der Aufsichtspflicht ist ausgeschlossen.

Kann die Zeit, die für die Vorbereitung eines Angebots anfällt, über die Aufwandsentschädigung vergütet werden?

Nein, eine Aufwandsentschädigung kann lediglich entsprechend den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Angebots gewährt werden. Die Zeit,

die über den regulären Angebotstermin hinausgeht (z.B. Vorbereitungszeit, Ausflüge, Besprechungen, Infoabende, Fortbildungen) kann nicht vergütet werden. Es wird empfohlen, diesen Aufwand bei der Festlegung der Aufwandsentschädigung pro Stunde mit zu berücksichtigen.

3.3 Eignung und Rolle der Jugendbegleiterinnen und -begleiter

Wer kann Jugendbegleiterin bzw. -begleiter werden?

Im Jugendbegleiter-Programm können sich Personen ab 14 Jahren in ihrer Freizeit an Schulen engagieren. Dazu gehören insbesondere pädagogisch qualifizierte Personen wie etwa ausgebildete Übungs- und Jugendgruppenleiterinnen und -leiter, Schüler- sowie Bürgermentorinnen und -mentoren sowie Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, aber auch Fachleute aus der Wirtschaft und qualifizierte Einzelpersonen wie Eltern, Seniorinnen und Senioren oder Engagierte aus Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen. Der Einsatz als Jugendbegleiterin bzw. -begleiter kann allerdings nicht im Rahmen einer solchen hauptberuflichen Tätigkeit bzw. einer steuerpflichtigen Beschäftigung (Minijob, FSJ-Stelle etc.) erfolgen, denn das Jugendbegleiter-Programm ist ein Ehrenamtsprogramm.

Können Schülerinnen und Schüler als Jugendbegleiterinnen bzw. -begleiter an der eigenen Schule oder an anderen Schulen tätig werden?

Beides ist möglich. 14- bis 17-Jährige können als Junior-Jugendbegleiterin bzw. -begleiter sowohl an der eigenen als auch an einer anderen Schule Jugendbegleiter-Kurse anbieten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Was machen Junior-Jugendbegleiterinnen und -begleiter?

Als ältere Schülerin bzw. Schüler können sie z.B. jüngeren Schülerinnen und Schülern bei ihren Hausaufgaben helfen, mit ihnen Spiele auf dem Schulhof spielen oder inhaltlich fundierte Angebote in Bereichen wie Sport, Kunst/Kultur, Medien oder auch Musik durchführen. Entsprechende Kursangebote können entweder im Team oder als Einzelperson durchgeführt werden. Im Rahmen einer Teamlösung ist es möglich, die Kursleitung zwischen den beteiligten (Junior-)Jugendbegleiterinnen und -begleitern zu wechseln bzw. rotieren zu lassen.

Im Übrigen sind Junior-Jugendbegleiterinnen und -begleiter ihren älteren Pendanten in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Wie werde ich Junior-Jugendbegleiterin oder Junior-Jugendbegleiter?

Interessierte sollten sich zunächst an die jeweilige Schulleitung wenden. Dort kann in Erfahrung

gebracht werden, ob aktuell ein entsprechender Bedarf besteht. Falls ja, ist zunächst eine Jugendbegleiter-Vereinbarung von der Schulleitung und der Jugendbegleiterin bzw. -begleiter zu unterzeichnen. Im Fall von minderjährigen Jugendbegleiterinnen und -begleitern muss außerdem mindestens ein Elternteil mitunterzeichnen.

Wie ist die Aufsichtspflicht für Junior-Jugendbegleiterinnen und -Jugendbegleiter im Jugendbegleiter-Programm geregelt?

Die Schulleitung besitzt das Hausrecht; ihr obliegt somit auch die Durchführung und Einhaltung der Aufsichtspflicht. Für Jugendbegleiterinnen und -begleiter gelten dieselben Regeln zur Aufsichtspflicht wie für Lehrkräfte. Über diese müssen die (Junior-)Jugendbegleiterinnen und -begleiter zu Beginn ihrer Tätigkeit umfassend aufgeklärt werden. Im Fall von Junior-Jugendbegleitern muss zusätzlich immer eine erwachsene Person in greifbarer Nähe sein, die in einem Notfall sofort hinzugezogen werden kann.

Welche Kenntnisse und Fähigkeiten sollten Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter haben?

Die Tätigkeit als Jugendbegleiterin bzw. -begleiter ist ein anspruchsvolles Ehrenamt und erfordert vielfältige Fähigkeiten. Ob eine Person für diese Aufgabe hinreichend geeignet ist, entscheidet die Schulleitung. Häufig bringen die Jugendbegleiterinnen und -begleiter schon Wissen und Erfahrungen aus ihrem Beruf oder aus anderen Ehrenämtern mit. Darüber hinaus stehen Programmmittel für Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

Müssen Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ja. Die Programmschulen müssen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG sicherstellen, dass keine Personen als Jugendbegleiterin oder Jugendbegleiter eingesetzt werden, deren erweitertes Führungszeugnis Einträge in Übereinstimmung mit den in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen aufweist. Für diese Personen ist der Einsatz als Jugendbegleiterin bzw. Jugendbegleiter ausgeschlossen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird bei den entsprechenden kommunalen Stellen bzw. Ämtern von der Person beantragt, für die es ausgestellt werden soll. Ein Musterformular zur Gebührenbefreiung steht im Service-Bereich der Homepage zum Download bereit. Die Schulleitung protokolliert die Vorlage des Zeugnisses, dessen Ausstellungsdatum sowie den Vermerk, dass die Person nicht wegen einer Straftat nach den in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen rechtskräftig verurteilt worden ist. Weitere Informationen dürfen nicht verarbeitet werden. Das Führungszeugnis verbleibt anschließend beim Inhaber.

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist zu Beginn der Tätigkeit und erneut spätestens alle 5 Jahre unaufgefordert von der unterzeichnenden Jugendbegleiterin bzw. dem unterzeichnenden

Jugendbegleiter vorzulegen. Sofern gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die ein früheres Einsehen des erweiterten Führungszeugnisses rechtfertigen, ist dies ohne Aufschub zu veranlassen.

Benötigen Jugendbegleiterinnen und -begleiter für ihre Tätigkeit an der Schule eine Masernschutzimpfung?

Ja. Alle Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über den bestehenden Masernschutz vorlegen. Eine Person, die den angeforderten Nachweis nicht vorlegt, darf in der Schule nicht als Jugendbegleiterin oder -begleiter tätig werden (§ 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG). Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren bzw. in die Schülerakte aufzunehmen, bis sie nicht mehr an der Schule tätig ist.

Wie kann der erforderliche Nachweis über den bestehenden Masernschutz erbracht werden?

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Vorlage eines Impfausweises („Impfpass“) oder eines ärztlichen Zeugnisses (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) mit dem Vermerk, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
3. Die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird an der Schule nicht archiviert.

Zwei unterschiedliche Vorlagen für ein Anschreiben zur Masernschutzimpfung, das von Jugendbegleiterinnen und -begleitern verwendet werden kann, finden Sie im Service-Bereich auf der Homepage.

Dürfen Lehrkräfte ein Jugendbegleiter-Angebot an der eigenen Schule leiten? Dürfen sie eine Aufwandsentschädigung erhalten?

Auch Lehrkräfte können in ihrer Freizeit, also vor oder nach ihrer Dienst-/Arbeitszeit, an ihrer Schule ein Jugendbegleiter-Angebot gestalten.

Sie dürfen allerdings keine Aufwandsentschädigung bekommen, wenn sie an derselben Schule dienstlich bzw. regulär tätig sind und vom Land Baden-Württemberg dafür bezahlt werden. An der eigenen Schule ist ein Einsatz also nur außerhalb des eigenen Deputates und ohne Aufwandsentschädigung möglich.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte in Elternzeit, die während ihrer Elternzeit an der eigenen oder

einer anderen Schule ein Jugendbegleiter-Angebot machen. Für sie ist eine Aufwandsentschädigung möglich.

Dürfen Schulsekretärinnen und Schulsekretäre ein Jugendbegleiter-Angebot an der eigenen Schule leiten? Dürfen sie eine Aufwandsentschädigung erhalten?

Außerhalb der Arbeitszeit dürfen Schulsekretärinnen und Schulsekretäre ehrenamtlich an ihrer Schule ein Jugendbegleiter-Angebot gestalten. Sie können dafür auch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Dürfen Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) an einer Schule absolvieren, an dieser ein Jugendbegleiter-Angebot abhalten? Dürfen sie eine Aufwandsentschädigung erhalten?

BFD'ler und FSJ'ler dürfen in ihrer Freizeit, also vor oder nach ihrer Arbeitszeit im Freiwilligendienst, auch an der Schule, an der sie ihren Dienst verrichten, ein Jugendbegleiter-Angebot gestalten und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Während ihrer Dienstzeit ist dies dagegen nicht möglich.

Dürfen Personen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) Jugendbegleiter-Angebote an Schulen gestalten?

Nein, der Jugendbegleiter-Einsatz im Rahmen eines Minijobs ist nicht gestattet. Beim Minijob liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, während das Jugendbegleiter-Programm ein reines Ehrenamtsprogramm ist.

Wie lange sollte eine Jugendbegleiterin bzw. -begleiter an einer Schule tätig sein?

Mindestens ein Schulhalbjahr. Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit der Ehrenamtlichen sind ein zentraler Erfolgsfaktor des Programms. Dazu gehört auch, dass Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen in Absprache mit der Schule organisiert werden. Dies kann beispielsweise durch Team- oder Vertretungslösungen sichergestellt werden.

Wie lange ist eine Jugendbegleiterin bzw. -begleiter wöchentlich im Einsatz?

Bei der Zuweisung der Förderkategorien wird in vollen Zeitstunden (60 Minuten) pro Woche gerechnet. Ein zeitlicher Mindesteinsatz der Ehrenamtlichen existiert nicht. Die Jugendbegleiter-Angebote können also einen Umfang von 60 Minuten, 45 Minuten oder auch nur 20 Minuten pro Woche haben. Allerdings müssen alle Angebote zusammengerechnet mindestens vier Zeitstunden pro Woche ergeben.

Welche Vereinbarungen müssen mit den Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern getroffen werden?

Jede Jugendbegleiterin und jeder Jugendbegleiter muss eine schriftliche Vereinbarung mit der Schulleitung unterzeichnen. Aus versicherungstechnischen Gründen gilt dies auch dann, wenn der oder die Ehrenamtliche für das Angebot keine Aufwandsentschädigung erhält. Auch mit Jugendbegleiterinnen und -begleitern, die ein Angebot im Rahmen einer Kooperation gestalten, müssen neben der Kooperationsvereinbarung mit dem gemeinnützigen außerschulischen Partner eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden. Vorlagen hierfür finden Sie im Service-Bereich auf der Homepage.

Wie findet man Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter in der Region?

Gehen Sie auf Einzelpersonen im Umfeld der Schule zu oder schreiben Sie Ihre Suche in lokalen Zeitungen aus. Die Jugendstiftung berät Sie gerne bei der Akquise von Ehrenamtlichen und beliefert Sie auf Wunsch auch mit Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit in Form von Flyern und Plakaten. Zudem finden Sie Anregungen in dem Praxishandbuch „Freiwillige gewinnen“. Weitere Informationen sind im Service-Bereich auf der Homepage hinterlegt.

3.4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Wie ist die Aufsichtspflicht im Jugendbegleiter-Programm geregelt? Wie ist die Aufsichtspflicht von Junior-Jugendbegleiterinnen und -begleitern geregelt?

Die Schulleitung besitzt das Hausrecht; ihr obliegt somit auch die Durchführung und Einhaltung der Aufsichtspflicht. Für Jugendbegleiterinnen und -begleiter gelten dieselben Regeln zur Aufsichtspflicht wie für Lehrkräfte. Über diese müssen die (Junior-)Jugendbegleiterinnen und -begleiter zu Beginn ihrer Tätigkeit umfassend aufgeklärt werden. Im Fall von Junior-Jugendbegleitern muss zusätzlich immer eine erwachsene Person in greifbarer Nähe sein, die in einem Notfall sofort hinzugezogen werden kann.

Wie sind Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter versichert?

Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung dafür ist ihre schriftliche Beauftragung, die durch die Jugendbegleiter-Vereinbarung dokumentiert wird. Dies gilt auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Aufwandsentschädigung.

Falls sie keinen anderen Versicherungsschutz besitzen, werden Jugendbegleiterinnen und -begleiter durch die Sammelversicherungsverträge des Landes zur Unfall- und/oder Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg geschützt.

Bei manchen Jugendbegleiter-Angeboten, z.B. im Bereich Natur/Umwelt, müsste man mit der Schülergruppe das Schulgelände verlassen. Geht das?

Ja. Allerdings müssen die Kinder und Jugendlichen auf dem Hin- und Rückweg von und zur Schule von einer Person begleitet werden, die von der Schulleitung explizit damit beauftragt worden ist. Wenn die Teilnehmenden nach Beendigung einer Kursstunde direkt nach Hause gehen, sind sie außerhalb des Schulgeländes – wie grundsätzlich beim Schulweg – auch gesetzlich unfallversichert.

Wie sind Schülerinnen und Schüler bei Jugendbegleiter-Angeboten außerhalb der Schule, z.B. in Betrieben oder im Jugendhaus, versichert?

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Jugendbegleiter-Angebots auch an außerschulischen Lernorten (z.B. in Betrieben, in Jugendhäusern oder im Wald) gesetzlich unfallversichert. Für weitere Risiken, die nicht durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz abgedeckt werden, wie Haftpflichtrisiken oder eigene Sachschäden, besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz.

Haftpflichtrisiken können unter Umständen durch den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung abgesichert werden. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist aber keine Teilnahmevoraussetzung für das Jugendbegleiter-Programm. Die Entscheidung über den Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen liegt bei den Eltern.

3.5 Fragen zum Budget, zum Verwendungsnachweis und zur Nutzung weiterer Landesprogramme

Auf welches Konto werden die Fördermittel ausgezahlt? Wann und wie oft werden die Fördergelder gezahlt?

Die Fördermittel werden auf ein Konto des Schulträgers ausgezahlt. Auf Antrag kann die Auszahlung auf ein Konto des Fördervereins der Schule erfolgen. Die Mittelauszahlung erfolgt in ein, zwei oder drei Raten (Anfang November, Anfang Februar, Anfang Mai). Das jeweilige Ratenmodell wird von der Schule im Rahmen der Neuanmeldung oder der Rückmeldung für das kommende Schuljahr ausgewählt.

Wie lange hat eine Schule Zeit, die Fördermittel des Jugendbegleiter-Programms auszugeben?

Es gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg. Mittel, die nicht innerhalb von drei Monaten verbraucht werden, sind ohne Aufschub unaufgefordert an die Jugendstiftung zur fristgerechten Weiterleitung an das Kultusministerium zurück zu überweisen. Fördermittel eines Schuljahrs können nicht in ein anderes Schuljahr übertragen werden.

Die Rücküberweisung erfolgt auf folgendes Konto:

Jugendstiftung Baden-Württemberg

BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE57 520604 100003691381

Evangelische Bank Kassel

Verwendungszweck: Ihre „Projekt-ID“, Stichwort „Rückzahlung JuBe“

Kann eine Schule innerhalb eines laufenden Schuljahrs ihre Budget-Kategorie an veränderte Gegebenheiten anpassen?

Ja. Eine unterjährige Anpassung erfolgt nur nach unten hin, also in eine Förderstufe mit weniger Fördermitteln. Die zu viel erhaltenen Beträge sind dann ohne Aufschub und unaufgefordert an die Jugendstiftung zurück zu überweisen. Eine unterjährige Anpassung nach oben hin ist dagegen ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall eines bereits vollzogenen Kategorienwechsels. Dieser kann im laufenden Schulhalbjahr nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Was ist das Grundbudget? Wofür kann es genutzt werden?

Jede Schule wird entsprechend dem Zeitumfang der wöchentlich angebotenen Kurse einer Förderkategorie zugeordnet und erhält ein sich daraus ergebendes Grundbudget. Es kann für die Aufwandsentschädigung der Ehrenamtlichen, für Sachkosten (maximal 20 Prozent des Grundbudgets), die im Rahmen des Programms anfallen, sowie für Fortbildungs- und Koordinationskosten (maximal 20 Prozent des Grundbudgets) genutzt werden.

Was kann über die Sachkosten abgerechnet werden und wie viel steht hierfür zur Verfügung?

Auch Sachkosten können über das Jugendbegleiter-Programm abgerechnet werden. Diese Kosten müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Jugendbegleiter-Programms an der Schule stehen. Also beispielsweise das Bastelmaterial für die Bastel-AG oder Gesellschaftsspiele für ein Spiele-Angebot.

Hierfür stehen maximal 20 Prozent des Grundbudgets zur Verfügung.

Sind auch Kosten für wertschätzende Maßnahmen in den 20 Prozent für Sachkosten enthalten?

Ja, auch Aufmerksamkeiten für Jugendbegleiterinnen und -begleiter können in angemessener Höhe als Sachkosten abgerechnet werden. Die Höchstgrenze von 20 Prozent darf jedoch insgesamt nicht überschritten werden.

Können Koordinierungs- und Fortbildungskosten abgerechnet werden?

Ja, Kosten in den Bereichen Programmkoordination und Fortbildungen können abgerechnet werden. Hierfür stehen maximal 20 Prozent des Grundbudgets zur Verfügung.

Wie kann eine Schule eine Entlastungsstunde für die Koordination des Jugendbegleiter-Programms erhalten?

Schulen mit einer Förderbestätigung der Kategorie D oder E erhalten im darauffolgenden Schuljahr über das Kultusministerium automatisch eine Anrechnungsstunde zugewiesen, die dem Einsatz von nicht ehrenamtlich tätigen Koordinatorinnen und Koordinatoren dient. Die Anrechnungsstunde wird selbst dann erteilt, wenn die Schule im darauffolgenden Schuljahr nicht mehr am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen sollte.

Wie erfolgt der Verwendungsnachweis? Welche Dokumente müssen wie lange aufgehoben werden?

Die Bestätigung über die programmkonforme Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der obligatorischen Endabrechnung, die jedes Jahr online im Juli durchgeführt wird. Ergänzend dazu wird jedes Jahr eine Stichprobe aus allen Schulen einer Belegprüfung unterzogen. Die ausgewählten Schulen werden hierüber im Dezember benachrichtigt. Anschließend müssen sämtliche geschlossenen Vereinbarungen (Jugendbegleiter-Vereinbarung, Kooperationsvereinbarung, Koordinatoren-Vereinbarung), Stundennachweise, Ausgabenbelege für Sachkosten und Fortbildungen sowie Nachweise über die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen eingereicht werden.

Alle diese Belege sind von der Schule mindestens fünf Jahre nach Schuljahresende aufzubewahren und bei Aufforderung vorzulegen.

Wie soll nachgewiesen werden, dass die Jugendbegleiter-Angebote kontinuierlich stattgefunden haben?

Die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter führen für jeden ihrer Kurse eine Stundenaufstellung, aus der hervorgeht, wann das Kursangebot stattgefunden hat. Diese Aufstellung ist von den Kursleitern zu unterzeichnen.

Können Jugendbegleiter-Angebote auch im Rahmen des Ganztagsbetriebs an Ganztagschulen eingerichtet werden?

Jugendbegleiter-Angebote unterliegen nicht der Schulpflicht und können somit nicht die Rolle eines verpflichtenden Angebots an einer Ganztagschule einnehmen. Allerdings können Jugendbegleiter-Angebote parallel zu den schulpflichtigen Ganztagsangeboten stattfinden, wenn diejenigen Ganztagskinder, die an dem betreffenden Angebot teilnehmen möchten, dafür formal von der Ganztagschulpflicht befreit werden. Zudem können Jugendbegleiter-Angebote vor den regulären Beginn bzw. im Anschluss an das Ende des regulären Ganztagsbetriebs gelegt werden.

Können Mittel aus dem Jugendbegleiter-Programm gemeinsam mit Landesmitteln für Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG bzw. mit Mitteln aus dem Programm der flexiblen Nachmittagsbetreuung, aus dem Lehrbeauftragten-Programm, dem Programm „Kooperation Schule-Verein“ oder dem Rückenwind-Landesprogramm als Komplementärmittel für dasselbe Angebot verwendet werden?

Nein, die Landesprogramme müssen finanztechnisch und planungstechnisch getrennt gehalten werden. Ein einzelnes Angebot darf nicht durch Fördergelder mehrerer Landesprogramme kofinanziert werden.

Nutzt eine Schule mehrere Fördertöpfe, so muss gewährleistet sein, dass jedes einzelne der geförderten Projekte bzw. Angebote einem bestimmten Förderprogramm eindeutig zugewiesen und die Abrechnung entsprechend belegt werden kann.

Möglich ist jedoch, dass eine Person ein Angebot im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms macht und ein anderes Angebot über ein anderes Landesprogramm.

3.6 Kooperationsbudget nutzen

Wo liegt der Unterschied zwischen Grundbudget und Kooperationsbudget?

Das Grundbudget kann für die Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und -begleitern, für die Erstattung von Sachkosten sowie für Fortbildungsmaßnahmen und Koordination verwendet werden. Das Kooperationsbudget darf ausschließlich für Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern genutzt werden, die im Rahmen einer Kooperation mit außerschulischen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen ein Jugendbegleiter-Angebot durchführen. Diese Aufwandsentschädigungen werden nicht an die Kooperationspartner, sondern immer direkt an die Jugendbegleiterinnen bzw. -begleiter ausgezahlt.

Falls das Kooperationsbudget nicht ausreicht, können Aufwandsentschädigung für Jugendbegleiterinnen und -begleiter der gemeinnützigen außerschulischen Partner auch aus dem Grundbudget finanziert werden. Dagegen kann das Kooperationsbudget umgekehrt nicht zur Aufstockung des Grundbudgets verwendet werden.

Wie viele Kooperationen mit Vereinen braucht eine Schule, um das Kooperationsbudget nutzen zu können? Wie berechnet sich die Höhe des Kooperationsbudgets?

Sobald mindestens eine Kooperation mit einem außerschulischen gemeinnützigen Verein (i.S.d. §§ 51–68 der Abgabenordnung) besteht, kann das Kooperationsbudget beantragt werden.

Ausschlaggebend für die Höhe der Mittel aus dem Kooperationsbudget ist nicht die Anzahl der Kooperationen, sondern die Höhe des Grundbudgets der Schule. Das bedeutet, dass sich das Kooperationsbudget nicht mit dem Abschluss mehrerer Kooperationen erhöht.

Des Weiteren ist zu beachten, dass auch in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit besteht. Jugendbegleiterinnen und -begleiter eines Kooperationspartners dürfen, wie andere Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter auch, ihre Angebote nicht in der Rolle einer hauptberuflichen Tätigkeit, im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, eines Minijobs oder eines offiziellen Freiwilligendienstes ausführen.

Können Schulen bestehende Kooperationen bzw. auslaufende anderweitige Förderungen im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms fortsetzen?

Das ist möglich, wenn die Rahmenbedingungen den Kriterien des Jugendbegleiter-Programms nach wie vor entsprechen. Dazu muss der Kooperationspartner gemeinnützig und außerschulisch sein. Ferner muss eine Doppelförderung aus Landesmitteln immer ausgeschlossen sein.

Welche Vereinbarungen müssen geschlossen werden?

Zwischen der Schule und dem außerschulischen gemeinnützigen Verein bzw. der Organisation muss eine schriftliche Vereinbarung vorliegen. Darüber hinaus müssen ebenso Vereinbarungen zwischen der Schulleitung und den einzelnen Jugendbegleiterinnen und -begleitern des Kooperationspartners angefertigt werden. Sie sind Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen. Eine Mustervorlage für die Kooperationsvereinbarung und die Jugendbegleiter-Vereinbarung finden Sie im Service-Bereich.

Wie soll das Kooperationsbudget mit den Vereinen abgerechnet werden?

Die Auszahlung erfolgt immer direkt an die Jugendbegleiterinnen und -begleiter, nicht an die beteiligten Vereine bzw. Organisationen.

Können Koordinationskosten auch aus dem Kooperationsbudget bezahlt werden?

Nein, zur Finanzierung von Koordinationskosten stehen bis zu 20 Prozent aus dem Grundbudget zur Verfügung. Übernimmt ein Verein sowohl Jugendbegleiter-Angebote als auch organisatorische Aufgaben, kann er für die organisatorischen Aufgaben im geschilderten Rahmen Mittel aus dem Grundbudget erhalten. Das Kooperationsbudget darf jedoch ausschließlich für Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und -begleitern genutzt werden, die im Rahmen einer Kooperation mit außerschulischen gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen tätig sind.

Kann trotz des Kooperationsbudgets ein Antrag auf Fördermittel aus dem Programm „Kooperation Schule–Verein“ gestellt werden?

Beide Fördermöglichkeiten können an einer Schule parallel genutzt werden, allerdings nicht für dasselbe Angebot! Grundsätzlich ist der Ausschluss einer Doppelförderung zu berücksichtigen. Nutzt eine Schule mehrere Fördertöpfe, so muss gewährleistet sein, dass jedes einzelne der

geförderten Projekte bzw. Angebote einem bestimmten Förderprogramm eindeutig zugewiesen und die Abrechnung entsprechend belegt werden kann.

Können auch Schulfördervereine Angebote machen, die durch das Kooperationsbudget finanziert werden?

Schulfördervereine gelten nicht als außerschulischer Verein und scheiden insofern als Kooperationspartner aus. Sie können jedoch organisatorische Aufgaben übernehmen und dafür Mittel aus dem Grundbudget erhalten.

3.7 Fortbildung für Programmbeteiligte

Wo können sich Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter fortbilden?

Die Jugendbegleiterinnen und -begleiter können alle Weiterbildungsangebote nutzen, die in ihrer Region zur Verfügung stehen. Dies können unter anderem Kurse von lokalen Bildungsträgern sein, wie etwa Bildungswerke, Verbände, Vereine, Kirchen und Volkshochschulen. Die Schule kann darüber hinaus bedarfsgerechte Fortbildungen in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern oder mit externen Referentinnen und Referenten organisieren.

Bei Bedarf berät die Jugendstiftung Baden-Württemberg und unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Referentinnen und Referenten.

Können auch Fahrtkosten zu Fortbildungen und Programmveranstaltungen abgerechnet werden? Wie viel Budget steht uns insgesamt für Fortbildungen zur Verfügung?

Ja. Neben Kosten für Referentinnen und Referenten bei innerschulischen Fortbildungen und Teilnahmegebühren für externe Fortbildungen können auch Fahrtkosten im Rahmen von Fortbildungen abgerechnet werden. Dies gilt auch für Programmveranstaltungen, die vom Kultusministerium oder von der Jugendstiftung durchgeführt werden.

Insgesamt stehen maximal 20 Prozent des Grundbudgets für Fortbildungs- und Koordinierungskosten zur Verfügung.

Erhalten die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter ein Zertifikat für die Schulungsmaßnahme?

Ja, üblicherweise. Ein solches Zertifikat gibt in der Regel Auskunft über die wesentlichen Inhalte, den zeitlichen Umfang sowie die durchführende Organisation. Die Einrichtung, die die Fortbildungsmaßnahme durchgeführt hat, kann dafür eine eigene Zertifikat-Vorlage nutzen oder auch ein Qualipass-Zertifikat ausstellen lassen (verfügbar in einer Version für Jugendliche sowie einer Version für Erwachsene). Weitere Informationen zum Thema Qualipass erhalten Sie auf www.qualipass.de.

4. Service

4.1 Mustervereinbarungen und Vordrucke zur Abrechnung

Auf www.jugendbegleiter.de stehen Ihnen u.a. folgende Formulare, Vereinbarungen, Vorlagen für Stundenaufstellungen und Abrechnungsvorlagen zur Verfügung. Ansichtsexemplare der Formulare finden Sie unter Punkt 5.

Vereinbarungen:

- Jugendbegleiter-Vereinbarung
- Jugendbegleiter-Vereinbarung für die Notbetreuung (nur pandemiebedingt)
- Koordinationsvereinbarung
- Kooperationsvereinbarung

Anlagen zu den Vereinbarungen:

- Merkblatt zu Versicherungs- und Besteuerungsfragen
- Informationsblatt für Jugendbegleiter/-innen
- Vorlage Gebührenbefreiung Erweitertes Führungszeugnis
- Vorlage Anschreiben Masernschutzimpfung für neue Jugendbegleiter/-innen
- Vorlage Anschreiben Masernschutzimpfung für bereits tätige Jugendbegleiter/-innen

Stundenaufstellung und Abrechnung:

- Stundenaufstellung Jugendbegleiter/-innen
- Stundenaufstellung Koordination
- Ausgabenbeleg Sachkosten
- Abrechnungsf formular Jugendbegleiter-Programm

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarungen jedes Jahr neu geschlossen werden müssen, damit ein aktueller Versicherungsschutz Ihrer Ehrenamtlichen gewährleistet ist. Das gilt auch für den Fall, dass eine Jugendbegleiterin bzw. -begleiter über viele Jahre bei Ihnen dasselbe Angebot macht. Die geschlossenen und von beiden Seiten unterschriebenen Vereinbarungen müssen 5 Jahre lang aufbewahrt und im Fall einer Belegprüfung vorgelegt werden können. Bei minderjährigen Junior-Jugendbegleitern ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Bitte greifen Sie immer auf die aktuellen Formulare zurück. Alle Vorlagen finden Sie unter www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich.

4.2 Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit

Nutzen Sie die verschiedenen Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit, um das Jugendbegleiter-Programm bekannt zu machen und neue Mitwirkende zu gewinnen.

Die Materialien können Sie im Service-Bereich auf der Homepage www.jugendbegleiter.de bestellen oder herunterladen.

Für Ihre Öffentlichkeitsarbeit stellen wir Ihnen auch gerne **Pressevorlagen** zur Verfügung. Kommen Sie bei Interesse einfach auf uns zu.



**Allgemeine Programm-Informationen:
Programmflyer**



Die aktuelle **Programm-Evaluation** steht auf www.jugendbegleiter.de zum Download zur Verfügung.



Aufkleber „Jugendbegleiter-Schule Baden-Württemberg“ für Ihr Schulgebäude. Siehe Kapitel 5.

Für die Akquise von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern:

Karte „Werden Sie Jugendbegleiterin oder Jugendbegleiter an unserer Schule!“



JUGENDBEGLEITER-PROGRAMM BADEN-WÜRTTEMBERG

Werden Sie Jugendbegleiterin oder Jugendbegleiter an unserer Schule!
Wissen an Kinder und Jugendliche weitergeben und Schule mitgestalten.

www.jugendbegleiter.de




Plakat zur Akquise von Jugendbegleitern/-innen und Junior-Jugendbegleiter/-innen



JUGENDBEGLEITER-PROGRAMM BADEN-WÜRTTEMBERG

Komm in unser Team!

Du hast ein spannendes Hobby, bist in einem Verein tätig oder möchtest dein Wissen an Kinder und Jugendliche weitergeben?

Dann bist du bei uns **genau richtig!** Wir freuen uns, wenn du dich ehrenamtlich an unserer Schule engagierst.

Als Jugendbegleiter (ab 14 Jahren) gestaltest du eigenständig oder im Team ein regelmäßiges wöchentliches Angebot für Kinder und Jugendliche.

Wir bieten:

- eine Aufwandsentschädigung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- motivierte Kinder und Jugendliche und ein tolles Team

Kontakt:

www.jugendbegleiter.de





JUGENDBEGLEITER-PROGRAMM BADEN-WÜRTTEMBERG

Komm in unser Team!

Du hast ein spannendes Hobby, bist in einem Verein tätig oder möchtest dein Wissen an Kinder und Jugendliche weitergeben?

Dann bist du bei uns **genau richtig!** Wir freuen uns, wenn du dich ehrenamtlich an unserer Schule engagierst.

Als Jugendbegleiter (ab 14 Jahren) gestaltest du eigenständig oder im Team ein regelmäßiges wöchentliches Angebot für Kinder und Jugendliche.

Wir bieten:

- eine Aufwandsentschädigung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- motivierte Kinder und Jugendliche und ein tolles Team

Kontakt:

www.jugendbegleiter.de






Jugendbegleiter-Logo:

Wenn Sie eigene Jugendbegleiter-Materialien erstellen möchten, können Sie hierfür gerne das Programm-Logo nutzen. Es steht auf www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich zum Download zur Verfügung.



„Jugendbegleiter-Schule“-Logo für die Schul-Homepage:

Binden Sie das Logo in Ihre Schul-Homepage ein. Damit kommunizieren Sie nicht nur das Programm nach außen, sondern stärken auch Ihre Jugendbegleiterinnen und -begleiter. Es steht auf www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich zum Download zur Verfügung.

Für die Jugendbegleiter an Ihrer Schule:

Mit der **Jugendbegleiter-Card** sind Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter im Schulgelände sofort als solche erkennbar (1,50 Euro pro Karte).

Vorderseite Jugendbegleiter-Card



Rückseite Jugendbegleiter-Card

Monat	Wochentag	Uhrzeit	Angebot	Anbieter	Ort

Stundenplan für die Jugendbegleiter-Angebote

4.3 Würdigung für langjähriges Engagement

Qualipass und Urkunden

Die Anerkennung und Wertschätzung der von den Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern geleisteten Tätigkeit hat an den Schulen einen hohen Stellenwert. Ausdrucksformen hierfür gibt es viele: gemeinsame Fortbildungen, Einladungen zu Schulfesten oder gemeinsame Ausflüge, kleine Aufmerksamkeiten zu Geburtstagen, persönliche Kontakte, Urkunden für langjähriges Engagement oder etwa offizielle Bestätigungen des ehrenamtlichen Engagements mit dem Qualipass.



Folgende Zertifikate stehen auf www.jugendbegleiter.de im Service-Bereich zur Verfügung:

- Zertifikat für Junior-Jugendbegleiter/-innen
- Zertifikat für erwachsene Jugendbegleiter/-innen
- Zertifikat für Jugendbegleiter/-innen, die eine Fortbildung absolviert haben
- Zertifikat für Koordinatorinnen und Koordinatoren
- Zertifikat für Schülerinnen und Schüler, die an Jugendbegleiter-Angeboten teilnehmen

Alle Formulare können online ausgefüllt, ausgedruckt und abgespeichert werden.

Wenn Sie den Ehrenamtlichen neben dem Zertifikat auch eine Qualipass-Mappe überreichen möchten, können Sie diese gegen eine Schutzgebühr von 2,00 Euro pro Mappe bestellen.

Die jeweilige regionale Bestelladresse und weitere Informationen zum Qualipass finden Sie unter www.qualipass.de.



Neben dem Qualipass für Erwachsene und der Mappe für Jugendliche gibt es noch eine Version in einfacher Sprache für Geflüchtete und Zugewanderte.

Speziell für die Berufliche Orientierung steht der Portfolio-Ordner „Mein Weg zum Beruf“ zur Verfügung.

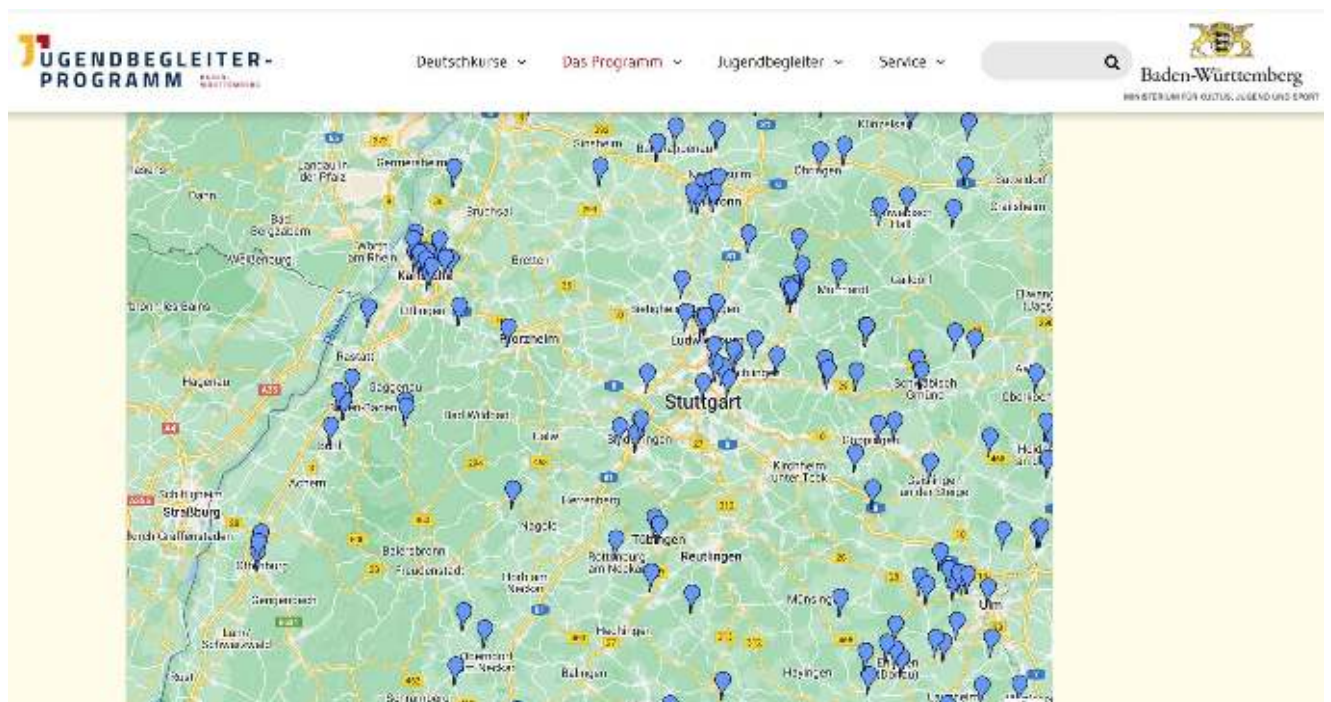


Neben den verschiedenen Qualipass-Zertifikaten können Jugendbegleiter-Schulen auch **Urkunden für langjährige Jugendbegleiterinnen und -begleiter** anfordern.

Die Bestellung erfolgt über die Homepage im Service-Bereich.

4.4 Schulen im Jugendbegleiter-Programm

Knapp 2.000 Schulen nehmen aktuell am Jugendbegleiter-Programm teil. Um ihnen den Austausch untereinander zu erleichtern, gibt es unter www.jugendbegleiter.de eine Online-Datenbank aller teilnehmenden Schulen. Dort können Sie nach Regionen filtern, aber auch nach Schultypen und weiteren Kriterien suchen lassen.



4.5 Mentoren-Programme als Qualifizierung für Junior-Jugendbegleiterinnen und Junior-Jugendbegleiter

Mentoren-Programm	Thema	Zielgruppe	Weblink
Schülermentor/-in Sport	Lehrgänge in 20 verschiedenen Sportarten	ab 15 Jahre BS, GYM, GMS, RS	www.km-bw.de > Schule > Infos für Schülerinnen und Schüler > Schülermentorenprogramme
Schülermentor/-in Musik	Lehrgänge in Chor, Blasorchester und Ensemble, Akkordeon-Ensemble, Zupf- und Gitarren-Ensemble und Sinfonieorchester	ab 15 Jahre GYM, GMS, RS	www.km-bw.de > Schule > Infos für Schülerinnen und Schüler > Schülermentorenprogramme
Musiklotse/ Musiklotsin	Unterstützung von Lehrkräften bei Musikangeboten	13-15 Jahre HWRS, GMS	www.km-bw.de > Schule > Infos für Schülerinnen und Schüler > Schülermentorenprogramme
KulturStarter/-in	Kulturprojekte umsetzen	14-18 Jahre alle Schularten	www.lkjbw.de
Schülermentor/-in „Soziale Verantwortung lernen“ (SMP)	Soziales Engagement in der Schule 3 Lehrgänge: • SMP • junior-SMP • SMP-i/junior-SMP-i (Integration)	ab 15 Jahre ab 13 Jahre Junior-SMP alle Schularten	www.schuelermentor.de
Vielfaltcoach	Vielfalt und Respekt in der Gesellschaft und in Sozialen Medien, Menschenrechte und Demokratie	Kl. 8 und 9 alle Schularten	www.vielfaltcoach.de
Schülermentor/-in Politische Bildung	Schulveranstaltungen und Projektstage zu Demokratie, Beteiligung und polit. Themen	ab 13 Jahre alle Schularten	www.wiesneck.de

Fernwehlotsen Europalotsen	Jugendliche zu Auslandsaufenthalten und Förderprogrammen während oder nach der Schule informieren	ab 15 Jahre alle Schularten	www.sprung-ins- ausland.de
Umweltmentor/-in	CO2-Fußabdruck, Erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz	Kl. 8 alle Schularten	www.umweltmentoren.de
Schülermentor/-in Verkehr & Mobilität	Verkehrserziehung, Fahrrad, ÖPNV, „Rollen-Gleiten-Fahren“	Kl. 6 alle Schularten	www.km-bw.de > Schule > Infos für Schülerinnen und Schüler > Schülermen- torenprogramme
Jugend-Technik- Mentor/-in	Bau eines E-Motors, Solarmobils und Mikroskops sowie Experimentieren mit dem Chemiedetektiv	ab 14 Jahre alle Schularten	www.natec-bw.de
Schülermentor/-in Medien (SMEP)	Umgang mit Sozialen Medien, dem Internet und sozialen Netzwerken 2 Lehrgänge: • SMEPJugendmedienschutz • SMEP Classic	ab Kl. 7 alle Schularten	www.lmz-bw.de
Schülermentor/-in Nachhaltig essen	Nachhaltige Ernährung, Lebensmittelverschwendung reduzieren	ab Kl. 7 alle Schularten	<a href="http://www.breisgau-
hochschwarzwald.de">www.breisgau- hochschwarzwald.de > Familie • Bildung > Bildung und Schulen > Forum ernähren, bewegen, bilden

In Baden-Württemberg engagieren sich jedes Jahr rund 7.200 Jugendliche als Junior-Jugendbegleiterinnen und -begleiter. Sie führen selbstständig Angebote für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler durch. Viele von ihnen greifen auf Know-how aus einer Mentoren-Ausbildung zurück. Die Themenpalette ist bunt und vielfältig. Weisen Sie auch Ihre Jugendlichen auf die Angebote hin, die in der Regel kostenlos sind.

4.6 Programm-Evaluation

Die Evaluation des Jugendbegleiter-Programms gibt einen Überblick über den aktuellen Entwicklungsstand des Programms im Schuljahr 2021/2022.



Die Evaluation ist zum Download im Service-Bereich der Homepage www.jugendbegleiter.de verfügbar.